62

Die Absätze 1–4 der Vorschrift reproduzieren den Wortlaut von Art. 45 AEUV. Art. 20 EWRA hat damit die gleiche rechtliche Tragweite wie Art. 45 AEUV. 129 Art. 29 EWRA reproduziert die relevanten Teile des Wortlaut von Art. 48 AEUV. Nach der Vorschrift stellen die Vertragsparteien auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gemäss Anhang VI für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige sowie deren Familienangehörige insbesondere zweierlei sicher: die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen und die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien wohnen.

63

Nach der Rechtsprechung des EuGH hat Art. 45 AEUV Direktwirkung. 130 Im Gegensatz zu den Vorschriften über den freien Warenverkehr bindet die Norm nicht nur die Staaten, sondern auch private Akteure. Sie ist somit auch horizontal anwendbar. 131 Art. 45 Abs. 2 AEUV erfasst sowohl offene oder unmittelbare als auch versteckte oder mittelbare Diskriminierungen. Anders als die Vorschriften über die Freiheit des Warenverkehrs, des Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassung, die «Beschränkungen» untersagen, handelt die Vorschrift von einem Diskriminierungsverbot. Der EuGH hat aber in der Rs. C-415/93 Bosman klargestellt, dass Bestimmungen, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch zu machen, unter Art. 45 AEUV fallen, «auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer Anwendung finden». 132 Das heisst, dass auch solche Beschränkungen erfasst sind, die Inländer und Ausländer unterschiedslos treffen. Diskriminierende Behinderungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit können aus Gründen der öf-

¹²⁹ Vgl. dazu auch die Schlussanträge von Generalanwalt Niilo Jääskinen vom 24. November 2011 in Rs. C-39/10 Kommission v Estland, noch nicht in Slg., Rz. 89.

¹³⁰ Rs. C-415/93 Union royale belge des sociétés de football association ASBL gegen Jean-Marc Bosman, Royal club liégeois SA gegen Jean-Marc Bosman u.a. und Union des associations européennes de football (UEFA) gegen Jean-Marc Bosman, Slg. 1995, I-4921, Rz. 93.

¹³¹ Ibid.; C-281/98 Roman Angonese gegen Cassa di Risparmio di Bolzano SpA., Slg. 2001, I-4139.

¹³² Ibid. Rz. 96.